

# Handreichung

für die Abgrenzung

Handwerk zu Industrie/Handel/Dienstleistung



Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag



**DHKT**  
DEUTSCHER  
HANDWERKSKAMMERTAG

## Einführung

Das Handwerk ist eine besondere Ausprägung des Gewerberechts. Während in Deutschland grundsätzlich Gewerbefreiheit herrscht, also jeder sich mit einem Gewerbe selbstständig machen kann, bedarf es für das Führen eines Handwerksbetriebs bei zulassungspflichtigen Handwerken besonderer Qualifikationen. Zudem müssen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) handwerksmäßig betrieben werden. Dieses Merkmal bildet die Abgrenzung zu Industrie/Handel/Dienstleistungen.

### Grundlagen der Abgrenzung

Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebs aufgrund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, generelle Festlegungen anhand der unter dem Punkt „Prüfungsreihenfolge“ aufgeführten Kriterien sind nicht möglich.

#### **WICHTIG:**

*Die Abgrenzung ist immer eine Einzelfallentscheidung nach dem Gesamtbild des Unternehmens!*

### Kriterien für die Entscheidung

Aus der Gewerbeanmeldung ist häufig nicht erkennbar, ob eine handwerkliche oder eine industrielle Betriebsweise vorliegt. Dabei reicht es nicht aus, ausgeübte Tätigkeiten als „nichthandwerklich“ oder „industrielle Fertigung“ zu bezeichnen, um eine Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind.

Die Frage, ob das Unternehmen gesetzliches Mitglied der IHK oder der HWK – oder auch bei beiden Kammern – wird, entscheidet nicht die Formulierung des Geschäftsgegenstands in der Gewerbeanmeldung allein, sondern die beiden Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Inhaber. Grundlage dafür sind Daten und Informationen, die den Kammern seitens des Betriebs mitgeteilt wurden oder anderwei-



### Handreichung für die Abgrenzung Handwerk zu Industrie/Handel/Dienstleistung

Diese Handreichung wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Industrie- und Handelskammern (IHK) und der Handwerkskammern (HWK) erarbeitet. Sie soll als Unterstützung bei der Klärung von Einzelfällen zu der Frage, ob ein Unternehmen handwerklich oder in industrieller Form eingerichtet ist und arbeitet, dienen.

Vor einer Gewerbeanmeldung ist es im Zweifelsfall sinnvoll mit der IHK oder der HWK Kontakt aufzunehmen. Denn die Klärung offener Fragen im Vorfeld vermeidet, dass im Nachhinein Anforderungen gestellt werden müssen, die nicht vorhanden sind (z. B. Meisterprüfung).

tig vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel der Geschäftsgegenstand und Schwerpunkt des Betriebs oder die Mitarbeiterzahl. Daher ist es sinnvoll, bei nicht eindeutigen Angaben zur Geschäftstätigkeit eine gemeinsame Abgrenzung vorzunehmen.

#### **Nicht entscheidend:**

- *Bezeichnung der Tätigkeit in der Gewerbeanmeldung/ im Handelsregister etc.*
- *Rechtsform*
- *Führung des Betriebs in vollkaufmännischer Weise*
- *Einordnung von Auftraggebern oder Kunden*
- *Berufliche Ausbildung der Mitarbeiter*

Aspekte wie die Rechtsform oder die Frage, ob der Betrieb vollkaufmännisch geführt wird, haben für die Entscheidung Handwerk oder Nichthandwerk keine Bedeutung. Das gilt auch für die Auftraggeber oder Kunden der Produkte: Wird für industrielle Auftraggeber bzw. Abnehmer gearbeitet, hat dies keine Auswirkung auf die Frage der Zugehörigkeit des Betriebs.

Auch die berufliche Ausbildung ist für sich genommen kein Abgrenzungsmerkmal, da es eine Vielzahl von Ausbildungsberufen gibt, die nicht eindeutig der HWK oder der IHK zugeordnet werden können. Daher kann die Frage nach der handwerklichen Berufsausbildung der Mitarbeiter nur in Einzelfällen in die Gesamtschau einbezogen werden. Ein Überblick zu den einzelnen Berufsbildern findet sich hier: [www.bibb.de/dokumente/pdf/Verzeichnis\\_anerk\\_AB\\_2015.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Verzeichnis_anerk_AB_2015.pdf)

## Prüfungsreihenfolge

### 1. Welche Tätigkeiten führt das Unternehmen tatsächlich aus?

Im ersten Schritt der Prüfung zur Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie muss die Frage beantwortet werden, ob die betrachteten Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens fachlich zu einem handwerksfähigen Gewerbe gehören. Dazu sollten die Angaben des Unternehmers zu einzelnen Tätigkeitsbereichen mit den Inhalten des jeweils einschlägigen Handwerks abgeglichen werden.

#### 1.1 Einordnung anhand handwerklicher Berufsbilder

Zunächst kann für die Einordnung des Betriebs das möglicherweise einschlägige handwerkliche Berufsbild zugrunde gelegt werden. Die einzelnen Berufsbilder lassen sich in ihren wesentlichen Zügen den Ausbildungsordnungen (insbesondere den Verordnungen zur Meisterprüfung) zu dem jeweiligen Handwerksberuf entnehmen. Die Berufsbilder zu Meisterprüfungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: [www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de) (dort unter Rechtsgrundlagen).

Die Verordnungen enthalten erläuternde Hinweise zu den Arbeitsgebieten einzelner Handwerksberufe und die für deren Bewältigung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Grundlage dieser Informationen kann geprüft werden, ob die jeweilige Tätigkeit als Schwerpunkt in der Meisterprüfung zum jeweiligen Handwerk anzusehen ist.

#### Schritt 1:

*Prüfung der Frage, welche Tätigkeiten das Unternehmen tatsächlich ausführt, anhand:*

- *Handwerklicher Berufsbilder (s.u. [www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de))*
- *Abgleich mit der Liste im „Leitfaden Abgrenzung“*

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmale	Einordnung
Tätigkeit wird als Schwerpunkt in einschlägiger MeisterprüfungsVO genannt	Kann ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen einer handwerklichen Tätigkeit sein
Tätigkeit wird in einer MeisterprüfungsVO lediglich untergeordnet „erwähnt“, ohne als Schwerpunkt eingeordnet zu sein	Die bloße Erwähnung ist nicht ausreichend als Anhaltspunkt für eine handwerkliche Tätigkeit
Tätigkeit erfasst lediglich einen Randbereich des Berufsbildes	In der Regel liegt kein handwerklicher Betrieb vor, es sei denn, es treten weitere handwerkliche Tätigkeiten hinzu

1.2 Abgleich mit dem „Leitfaden Abgrenzung“

Ergänzend zu den Meisterprüfungsverordnungen sollten die zu beurteilenden Tätigkeiten mit dem „Leitfaden Abgrenzung“ abgeglichen werden. Die dort enthaltene alphabetische Liste gibt Auskunft darüber, ob die zu prüfende Tätigkeit als wesentliche Tätigkeit eines der Handwerksordnung zugeordneten Berufsbildes anzusehen ist.

2. Einzelne Abgrenzungskriterien – Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt?

Wann ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird, ist im Gesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung hat Abgrenzungskriterien entwickelt, anhand derer zwischen handwerksmäßigem Betreiben und industrieller Produktion unterschieden werden muss. Jedes Kriterium allein wird im Zweifel nicht als Entscheidungsgrundlage ausreichen, sondern es bedarf der Gesamtschau der Aspekte.

2.1 Betriebsgröße

Die Betriebsgröße ist ein erster, wichtiger Anhaltspunkt für die Abgrenzung.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmale	Einordnung
Die räumliche Ausdehnung und Wirkungskreis des Betriebs	Eine regionale Betätigung von Unternehmen spricht eher für eine handwerkliche Betriebsstruktur. Dem widerspricht nicht die Bildung von Ketten (z.B. bei Friseuren oder Augenoptikern)
Die Anzahl der Beschäftigten	Mittelständische und größere Betriebe im Handwerk sind keine Seltenheit mehr. So ist etwa die Handwerksmäßigkeit eines Betriebs mit 180-200 Beschäftigten bzw. einer Großbäckerei mit 600 Beschäftigten nicht ausgeschlossen.
Die Höhe des Kapitaleinsatzes und des Umsatzes	Ein verhältnismäßig hoher Kapitaleinsatz und hohe Umsätze sprechen eher für einen Industriebetrieb. Allerdings können heute auch Handwerksbetriebe z. B. im Baugewerbe, im Holzverarbeitenden Handwerk oder im Metall- und Maschinenbau oft nur noch unter hohem Kapitaleinsatz am Markt bestehen.

Schritt 2:

Prüfung der Frage, ob die ausgeübten Tätigkeiten in handwerksmäßiger Weise oder in industrieller Produktion betrieben werden, anhand der Kriterien:

- Betriebsgröße
- Betriebsorganisation (Leitung des Betriebs)
- Arbeitsteilung
- Technische Betriebsausstattung
- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter

## 2.2 Betriebsorganisation (Leitung des Betriebs)

Kennzeichnend für eine handwerksmäßige Betriebsführung ist die Möglichkeit des Inhabers bzw. des angestellten handwerklichen Betriebsleiters, die handwerklichen Tätigkeiten zu beeinflussen.

### Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Einflussnahme auf die Betriebsführung	Eine handwerksmäßige Betriebsführung liegt vor, wenn ein Betriebsinhaber/-leiter in der Lage ist, die Arbeit seiner Mitarbeiter im Einzelnen zu überwachen und ihnen erforderlichenfalls Anweisungen zu erteilen bzw. wenn die persönliche Einflussnahme des Betriebsinhabers/-leiters auf den Geschehensablauf <i>möglich</i> ist. Eine tatsächliche Einflussnahme ist nicht erforderlich. Der Betriebsinhaber/-leiter ist aufgrund seiner Qualifikation von der Arbeitsplanung bis hin zur Endkontrolle für das im Betrieb zu fertigende Stück verantwortlich.
Produktionsweise eines Betriebs	Für eine handwerkliche Produktionsweise spricht, wenn Fertigungsweise und -programm eines Betriebs so gestaltet sind, dass ein Einzelner die technische Leitung des Betriebs von der Gesamtplanung bis zum einzelnen Arbeitsvorgang beherrschen kann und in der Lage ist, in jeder Phase des Produktionsablaufs aufgrund seiner besonderen Fertigkeiten in den Einzelvorgang einzugreifen.

## 2.3 Arbeitsteilung

Das Ausmaß der Arbeitsteilung hat angesichts der vordringenden Rationalisierung auch im Handwerk zugenommen. So wird auch hier die Herstellung der Produkte in einzelne Schritte zerlegt.

### Einordnung einzelner Merkmale

Merkmal	Einordnung
Die Arbeitszerlegung führt zu einer Spezialisierung der eingesetzten Arbeitskräfte. Ein flexibler Einsatz an den verschiedenen Punkten des Produktionsprozesses ist aufgrund der Spezialisierung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich.	Industrie
Die Arbeitszerlegung führt evtl. zur Aufteilung eines Betriebs in mehrere Teilbetriebe.	Industrie
Es erfolgt überwiegend Massenfertigung für einen anonymen Markt.	Industrie
Jeder Einzelne übernimmt nur einen Teil der Arbeitsabläufe.	Industrie
Aufgrund der Ausbildung sind alle am Produktionsprozess beteiligten Personen in der Lage, das Produkt alleine herzustellen. Bei einer Zerlegung der Arbeit können sie jederzeit ohne großen Aufwand an jeder Stelle des Produktionsprozesses eingesetzt werden.	Handwerk
Trotz Arbeitszerlegung bleibt es in der Regel bei einer einheitlichen Betriebsstruktur.	Handwerk
Es erfolgt überwiegend Einzelfertigung auf Bestellung.	Handwerk
Alle Beteiligten führen alle Arbeitsabläufe durch.	Handwerk

## 2.4 Technische Betriebsausstattung

Traditionelle Handwerkszweige nutzen nach wie vor ihre alte Maschinenausstattung und sind noch überwiegend „von Hand“ tätig. Handwerksbetriebe passen aber ihre Produktions- und Arbeitsprozesse sowie organisatorischen Abläufe an die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen an (dynamischer Handwerksbegriff). Dabei spielt auch die Digitalisierung eine Rolle.

### Beispiele hierfür sind u. a.:

- In größeren Bäckereien erfolgt die Produktion computergesteuert. Dies reicht von der Mischung der Zutaten über Knetzeiten bis hin zu Brotformmaschinen und Backzeiten der einzelnen Produkte.
- In Tischlereien haben CNC-Maschinen Einzug gehalten. Diese Maschinen übernehmen die Angaben für die Bearbeitung des Werkstoffes aus einem Abarbeitungsprogramm und können in einem Arbeitsgang schneiden, fräsen und bohren.
- Im Feinwerkmechaniker-Handwerk werden CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen für spanende Arbeiten wie Fräsen, Drehen, Bohren oder Schleifen eingesetzt.
- Auch in metallbearbeitenden Handwerksbetrieben kommen mittlerweile CNC-Maschinen und computergesteuerte Automaten zum Einsatz.
- Die Gesundheitshandwerke und formgebende Handwerksberufe setzen neben CAD/CAM-Technologie zunehmend auch 3D-Scanner und 3D-Drucker ein.

## 2.5 Fachliche Qualifikation

Entscheidend ist nicht, ob umfassend handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte in dem Betrieb tätig sind, sondern ob handwerklich ausgebildete Arbeitnehmer *erforderlich* sind. Denn tatsächlich können einerseits in einem handwerklichen Betrieb eine Vielzahl von ungelerten Mitarbeitern/Hilfskräften beschäftigt sein (z.B. im Baugewerbe) und andererseits in einem Industriebetrieb eine größere Zahl von Fachkräften.

### Herausgeber

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

DHKT | Deutscher Handwerkskammertag e.V.

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin

Titelbild: © olaser – iStockphoto.com

